

# **Satzung über die Einrichtung und Benutzung einer Kindertageseinrichtung für die Gemeinde Groß Vollstedt (Kindergartensatzung)**

## *Inhalt:*

*Neufassung vom 29.01.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 2.2.2002*

*1. Änderung vom 9.12.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 18.12.2004*

*2. Änderung vom 7.6.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 1.7.2006*

*3. Änderung vom 11.4.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 6.5.2011*

*4. Änderung – übersprungen –*

*5. Änderung vom 10.4.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 19.4.2013*

## *Vorgeschichte:*

*Satzung vom 22.11.74, veröffentlicht durch Aushang am 9.12.74*

*1. Änderung vom 30.1.76, veröffentlicht durch Aushang am 3.2.76*

*2. Änderung vom 5.8.76, veröffentlicht durch Aushang am 11.8.76*

*Neufassung vom 9.3.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 10 vom 9.3.79*

*Neufassung vom 10.6.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 24 vom 13.6.87*

*Neufassung vom 15.9.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 38 vom 25.9.93*

*1. Änderung vom 6.7.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 23.7.94*

*2. Änderung vom 8.8.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 17.8.96*

*3. Änderung vom 19.10.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 30.10.99*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2013 folgende 5. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 29. Januar 2002 erlassen:

## **§ 1 - Kindergarten**

Die Gemeinde Groß Vollstedt betreibt einen Kindergarten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl der Kinder zu fördern. Sie soll insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand unterstützen und weiterentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

## **§ 2 - Aufnahme, Abmeldung**

- (1) In dem Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulfähigkeit aufgenommen. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde. Im Rahmen der verfügbaren Plätze, die nicht für die Betreuung der Kinder nach Satz 1 und Satz 2 benötigt werden, können in der Einrichtung auch Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen werden. Bei der Vergabe dieser Plätze für unter 1-jährige Kinder finden vorrangig die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgestellten Kriterien (z. B. Berufstätigkeit der Eltern) und die Regelungen des Art. I Kinderförderungsgesetz in Verbindung mit §§ 24, 24 a SGB VIII Berücksichtigung.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten erfolgt in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres (1. August bis 31. Juli). Sie ist schriftlich über die Leitung des Kindergartens bei der Gemeinde zu beantragen. Die Kindergartenleitung kann bei Abgabe des Antrages vorläufig die Aufnahme des Kindes zulassen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Vorrang haben die Kinder aus der Gemeinde sowie aus Nachbargemeinden, mit denen eine Mitbenutzung der Einrichtung vereinbart wurde.
- (3) Dem Aufnahmeantrag in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten ist nur grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) zulässig. In besonderen Fällen, sowie bei der Kinderkrippe nach § 1 a können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Abmeldung hat durch schriftliche Mitteilung über die Leitung des Kindergartens an die Gemeinde zu erfolgen.

## **§ 3 - Nachträgliche Ausschließungsgründe**

- (1) Von der Benutzung der Kindertageseinrichtung können nachträglich ausgeschlossen werden:
  - a) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens zwei nach der Gebührensatzung fälligen Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten,
  - b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nach Abmahnung nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten,
  - c) unlenkbare und schwer erziehbare Kinder, die den Betrieb der Kindertageseinrichtung erheblich stören oder gefährden,

- d) Kinder, die nach ihrem Entwicklungsstand die Förderung der anderen Kinder in der Gruppe beeinträchtigen.
- (2) Der Ausschluss eines Kindes bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ausschluss kann befristet erfolgen.

#### **§ 4 - Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist an fünf Tagen in der Woche für jeweils mindestens fünf Stunden geöffnet. Die Gemeinde kann bestimmen, dass die Betreuung aus Platzgründen für einen Teil der Kinder nur an 2 oder 3 Wochentagen erfolgt. Die Tagesöffnungszeiten werden vom Bürgermeister festgelegt. Sie sollen öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt am Tag nach Christi Himmelfahrt, während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein in den ersten vier Ferienwochen, sowie während der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien für jeweils 2 Wochen geschlossen (10-Wochen-Ferienregelung).
- (3) Abweichend von Absatz 2 bleibt die Kindertageseinrichtung am Tag nach Christi Himmelfahrt, während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein in den ersten drei Ferienwochen, sowie während der Osterferien für 1 Woche und der Weihnachtsferien für 2 Wochen geschlossen, wenn hierfür jeweils mindestens 12 Kinder angemeldet sind (6-Wochen-Ferienregelung).
- (4) Bei dem Nachweis der Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils können Kinder, die für den Besuch in einem benachbarten Kindergarten, vorrangig im Amtsgebiet, angemeldet sind, während der Öffnungszeiten des Kindergartens Groß Vollstedt, die in den Teil der Ferien der allgemeinbildenden Schulen fallen, und in denen der benachbarte Kindergarten wegen eigener Ferienzeiten geschlossen ist, im Rahmen der verfügbaren Plätze den Kindergarten Groß Vollstedt benutzen. Dies gilt nicht für die beweglichen Ferientage. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Es werden hierfür von den Wohnsitzgemeinden keine Kostenausgleichsforderungen erhoben.

Der Bedarf ist jeweils 4 Wochen vorher anzumelden.

#### **§ 5 - Haftung, Aufsichtspflicht, Versicherungen**

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und Beschädigungen von persönlichen Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken, ferner nicht für Schäden, die durch

Nichtbefolgung der Kindertageseinrichtung und sonstiger Anordnungen der Einrichtungsleitung oder der Gemeinde entstehen.

- (3) Eine Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und - sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird - so lange, bis ein Erziehungsberechtigter oder eine beauftragte Person das Kind in die Obhut genommen hat.
- (4) Für die Sicherheit auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Heimweg sowie bei Wartezeiten bis zur Öffnung der Einrichtung ist das Personal der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (5) Auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Heimweg, während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten sowie bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben (im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen) sind die Kinder unfallversichert. Dies gilt auch, wenn die Beförderung durch oder im Auftrage der Gemeinde erfolgt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Heimweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

## **§ 6 - Gesundheitsvorschriften**

- (1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen. Tritt in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, behält sich die Gemeinde vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer nicht meldepflichtiger Krankheiten unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.
- (3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung mit Zustimmung des Bürgermeisters befugt, die Einrichtung vorübergehend zu schließen.

## **§ 7 - Benutzungsgebühren**

Zur Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 8 - Leitung, Aufsicht**

- (1) Die Leitung der Einrichtung obliegt einer/einem von der Gemeinde eingestellten **Leiterin**. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (2) Die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

## **§ 9 - Elternversammlung und Elternvertretung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter (Elternvertretung). Die Elternvertretung wird für die Dauer eines Aufnahmejahres gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung die Elternversammlung ein.
  2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
  3. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

## **§ 10 - Beirat**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Träger und den Erziehungsberechtigten wird ein Beirat mit 6 Mitgliedern gebildet. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und des Trägers zu besetzen.
- (2) Die Wahl der Elternvertreter sowie ihrer Stellvertreter erfolgt für die Dauer eines Aufnahmejahres aus der Mitte der Elternversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vertreter des Trägers erfolgt durch die Gemeindevertretung. Das teilnehmende pädagogische Personal wird vom Bürgermeister bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Vorsitz soll möglichst durch ein Mitglied der Elternvertretung übernommen werden.

- (4) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei
1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
  2. der Aufstellung von Stellenplänen,
  3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
  4. der Festsetzung der Benutzungsgebühren und
  5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- Die Stellungnahme ist dem Träger der Einrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Elternvertretung kann, soweit sie nicht dem Beirat angehört, an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Dies gilt entsprechend für den Bürgermeister.

## **§ 11 - Schutz personenbezogener Daten**

Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Die Betroffenen sind verpflichtet, dem Amtsvorsteher auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Groß Vollstedt durch die Gemeinde Warder vom 10. Juni 1994 für die Gebiete der Gemeinden Groß Vollstedt und Warder.

## **§13 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Groß Vollstedt, den 10.04.2013

Gemeinde Groß Vollstedt  
Der Bürgermeister